



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XVII. Von dem Punct der Reichs-Pfandschafften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Mart.

siti, oder doch Abführung der restirenden Zieler zu verheiffen, nach deren Abzug sich befinden würde, daß Nassau-Saarbrücken seine Quotam reichlich und überflüssig gezahlet habe.

1647.  
Mart.

**Fränckische Graffen:** Gleichwie die Conservacion des Kayserlichen Cammer-Gerichts höchst billig und nothwendig; Also wäre zu forderst auf diejenigen zu sehen, welche so gar viel restiren, und dieselbe zur Zahlung anzuhalten.

**Directorium, pro Concluso:** Es wollten Fürsten und Stände des Kayserlichen Cammer-Gerichts, und dessen Glieder Dissolution nicht gerne vernehmen, und deswegen zu ihrem Unterhalt thun, was ein jeder vermöchte: Es sollten aber vorher die hohen Restanten eingebracht und zu angezogenem Bedarff angewendet werden, sonst könnte man sich zu neuen Zielern nicht obligirt erkennen ic.

**Postea pro declaratione addebar.**

Er hielte dafür, es wären unter denen zu Münster für gut befundenen 3. Zielen die Restanten darum nicht ausgeschlossen, sondern eben dahin gemeynet, daß ein jeder von seinem Rest, er sey hoch oder niederig, 3. Zieler bezahlen sollte; Demnach, und in diesem Verstande, würde kein neues Ziel über den vorigen Rest abzuführen oder zu erlegen seyn ic.

„Worauf noch etliche Interlocutiones gefielen.

Daß nun diese XXXVII. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, vollständig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.  
Samuel Ebart.  
Eusebius Jäger.

## §. XVII.

Von dem  
Punct derer  
Reichs-  
Pfandschaff-  
ten.

Nachricht von  
des Hauses  
Brandenburg  
Pfandschaff-  
ten.

Nachdem der Punct von den Reichs-  
Pfandschafften vorkam, und über sol-  
chen Articul die Evangelici einen Aufsat,  
wie sub N. I. zu ersehen, verfasst hatten;  
achtete das Fürstliche Haus Branden-  
burg diensam, von seinen Pfandschafften  
und deren Beschaffenheit, folgende Nach-  
richt sub N. II. bekandt zu machen. Nicht  
minder wurde die sub N. III. befindliche

Beleuchtung, daß der Stadt Lit-  
dau, die in Ao. 1628. abgelöste Pfand-  
bare Keln-Hoff-Vogtey, in kraft der  
tractirenden General-Amnistie oder  
Restitucion, wiederum einzuräumen  
sey, von dem berühmten D. Valentin Hei-  
dero verfasst und gehdriger Orten distri-  
buiert.

N. I.

**Punctus Oppignorationum, wie er in der Evangelischen Aufsat verfast.**

N. I.  
Evangelischer  
Aufsat pun-  
cti Oppigno-  
rationum.

Quod oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperitur, quod Electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus ceterisque Statibus Immediatis Imperii ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illas in earundem tranquilla et quieta possessione defendere ac manutenero debeat, conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum ac Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse,

1647.  
Mart.

esse, atque propterea Civitati Lindaw, nec non Weissenburg in Noricis, reddita forte, oppignorationes Imperiales ipsis ademptas, illico et plenarie restituendas. Quæ vero bona Status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reuisioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absque prævia causæ cognitione, vel non soluta forte, ab aliquo occupata fuerint, una cum Documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, et si Sententia reuisioni locum concedat, inque rem judicatam transferit, fors numerata & restitutio subsecuta fuerit, subditis perinde ac durante oppignoratione neque circa Religionis, quam Anno 1624. professi sunt, exercitium publicum, neque circa possessionem et administrationem templorum, scholarum pensionumque ac reddituum quicquam inferatur molestiæ, & siquid eorum factum fuerit, redintegretur. Liceat proprietario, reuisionem facta, Religionis quidem suæ Exercitium suis sumptibus junctim introducere, non vero subditos ad usum ejusdem quovismodo cogere. Tempia veroubi sunt plura, dijudicantur pro numeri Evangelicorum vel Catholicorum proportione, aut ubi unicum tantum templum sit, utrique parti commune sit.

1647.  
Mart.

## N. II.

## Nachricht, von der Beschaffenheit des Hauses Brandenburg innhabender Pfandschafften.

N. II.  
Nachricht  
von den Bran-  
denburgischen  
Pfandschaff-  
ten.

Des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Pfandschafften sind über 200. Jahr von Römischen Kaysern und Königen, mit folgenden Worten bestätigt worden; Als von König Sigismunden, gegen Johannem und Friedrichen Burggraffen zu Nürnberg, sub dato Costenz Anno 1415. „Darzu haben wir auch den vorgenannten „unsern Schwägern, Oheimen und Fürsten und ihr jeglichen, mit wohlbedachtem „Muth und gutem Rathe, als vorgeschrieben stehet, und rechten Wissen verneuert, be- „festiget, bestätigt und confirmiret, verneuen, bevesten, bestätten und conformi- „ren auch ihn und ihren Erben und Nachkommen, in kraft dieses Brieffes, alle und „jegliche ihre Rechte, Gewohnheite, Herkommen, Gnade, Freyheit, Brieff, Privile- „gia, Handvesten, wie die lauten und begriffen seynd, in allen ihren Punkten, Senten- „zien, Clausulen, Articuli und Meynungen, als ob sie von Wort zu Wort in dies- „sem Brieff begriffen wären, und geschrieben stünden, die sie von Römischen Kay- „sern und Königen, unsern Vorfahren an dem Reiche erworben und herbracht haben, „und auch solche Pfandschafft, die ihre Alt. Vätern seeliger und sie von denselben un- „sern Vorfahren haben. Also auch in Kayser Friederichs gemeiner Constitution de dato Nürnberg den 2. May Anno 1487. wird der Pfandschafften zweymahl und auch Kayser Maximiliani de dato Augspurg den 13. Octob. Ao. 1516. und Kayser Carlis des Fünfften Bestätigungs-Brieff de dato Worms den 11. Febr. 1524. und in König Ferdinandi de dato Augspurg den 4. April Ao. 1555. und in Kayser Ferdinandi de dato Augspurg den 29. Jun. Ao. 1559. Kayser Maximiliani Secundi und folgender Römischer Kaysern und Königen, inclusive jeglicher regierender Kayserlichen Majestät Ferdinandi Tertii, deren Confirmatio über der Chur- und Fürsten der Marggrafen zu Brandenburg Regalien, Lehen und Freyheiten, sub eadem formula verborum, alle Pfandschafften und Aemter, die ihre Väter und die jedesmahls gelebte Marggraffen und Burggraffen von dem Heiligen Reich haben, begriffen, wie wegen der geistlichen Fürstenthum, Eldster, Vogthehen und Lehen, Integral-Abstriff hiebedor nach Osnabrück geschicket. Derwegen solcher Belehnung und Kayserlich-Königlicher Confirmationen in der Evangelischen Auffatz ausdrücklich zu gedennen.

Fünffter Theil.

St 2

N. III.

1647.  
Mart.

N. III.

1647.  
Mart.

Gründliche Beleuchtung, daß der Stadt Lindau die in Anno 1628. abgeldete Pfandbare Kelln-Hof-Vogtey, in krafft der tractirenden General-Amnisti oder Restitution, billig wiederum einzuräumen sey.

N. II.  
Der Stadt  
Lindau Dedu-  
ction die  
Kelln-Hoff-  
Vogtey be-  
treffend.

Zu wissen, alsß dann anjeho von der Universal-Amnistia auch Restitution derjenigen Güther und Jurium, welche der Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten und Ständen, von Anno 1618. her, wegen der Religion und in andere Weeg, injuria horum temporum abgenommen worden, gehandelt wird, daß des Heiligen Reichs Stadt Lindau vier ganze eigenthümliche Dörffer, nemlich Aschach, Schnau, Nickenbach und Oberreitnau, wie auch eine Kirchlein zu besagtem Aschach, und ein Capelle bey Nickenbach, sodann eine Reichs-Pfandschafft oder Vogtey auf dem Land, intuitu Religionis, und mit nicht geringer Kränkung und noch während der Gefahr ihres ganzen Staats, manumilitari Anno 1618. entzogen worden. Sittetmahln dieser Stadt übelwollender Nachbahr, Herr Haug-Graffe von Montfort, so wohl durch Schreiben, als durch eigene Abordnung, der Römisch-Kayserlichen Majestät Ferdinando II. Christ-mildesten Angedenkens ungleich eingebildet: Samt hätte sich ein solch Mittel entdeckt, dadurch man berührter Stadt nach und nach, quoad Religionem Catholicam etwas Hülfß erzeigen, oder doch zum wenigsten etliche hundert Seelen auf dem Lande, zunächst bey der Stadt sitzend, gewinnen solle könnten; Nemlich eine Reichs-Pfandschafft oder Vogtey, welche zwar nichts anders ist, als ein Advocati oder Schirms-Berechtigung über vier dem Stiffte Lindau gehdriger Kelln- oder Meyer-Höffe in obberührten Dörffern, dero eine geringe Vogt-Steur und die Berechtigung dreyer fredarum oder Frevels-Fälle, auf besagten Kelln-Höffen anhängig, aber an Seiten Herrn Graffens für besagte ganze Dörffer angegeben, und deren Reluicion auf ihn selbst, auch zu solchem Ende eine Commission, auf seiner Gemahlin leiblichen Herrn Bruder, damahligten Bischoffs zu Costenig Fürstliche Gnaden, und auf ihn, Herrn Graffen selbst, und benebens unter einem andern Schein eine starke Guarnison, wie nicht weniger die Disarmirung der Bürgerschaft, sodann über die Stadt selbst die Ober-Inspection (welche gleichwohl Anno 1638. wieder aboliret worden) erhalten, auch zu Werck gerichtet, indem die Guarnison, und darauf Hoch- und wohlgedachter Bischoff und Graff, sine ulla denunciacione ohnversehens hinkommen, die Bürgerschaft disarmiret, ja gar eine Schild-Wache auf die Rath-Haus-Stiegen gestellt, und dem ohne das bestürzten Magistrat kaum eine Stunde zu seiner Erklärung (ob er ihrer Commission, dero Rescript sie doch niemahln ediret, statt thun wolle) gelassen, hernach die Reluicion der Pfandschafft angefundet, und neben derselben obbesagte vier eigenthümliche Dörffer, vberdies aber das Kirchlein oder Capelle zu Aschach, und eine gute Zeit hernach die Capell bey Nickenbach occupiret, respective reformiret, und Jesuiten zu Versetzung des Kirchleins verordnet, die arme mit Musquetieren und breimenden Lunten umringte Einwohner ihrer Pflicht gegen der Stadt, de facto losgezehlet, hinweg in neue aufgenommen, Ihnen wohlgedachter Herr Graff zum Administratorre sürgerstellt, die Aenderung der Religion alsobald zugemuthet, die Besetzung Jesuitischer Predigten in gemeldten Kirchlein aufgedrungen, folgendß gar ein Mit-Exercitium der Catholischen Religion in der Pfarr-Kirchen für sie praxendiret, sodann von hochgedachtem Bischoff am Kayserlichen Hofe um Befehl, besagten Jesuiten den Beyßiß und Wohnung in der Stadt zu gestatten, wieder sie, die Stadt, angesuchet worden.

Wieder obgedachte sähe Reluicion und Occupation der pfandtbahren Vogtey eigener vier Dörffer und Kirchlein nun, hat der Stadt mehrfältiges berichtet, flehen, bitten und protestiren, nicht so viel verfangen, daß Ihre Fürstliche und Gräffliche Gnaden Gnaden nur ein einigen Monath einzuhalten bewilligt hätten, damit die Stadt

1647.  
Mart.

Stadt ihre Nothdurfft bey Kayserlicher Majestät auch anbringen, und vorher von Derselben gehöret werden könnte. Nach diesem hat Erzh. Herzog Leopoldens zu Oesterreich 2c. Fürstliche Durchlauchten, hochlöblichen Angedenkens, um offte besagte pfandbare Kelln-Hoff-Vogtey, bey mehr-allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät, nicht zwar so sehr um des Einkommens willen, (welches sehr schlecht) als wegen andern auf das Catholische Wesen und gesamtes hoch-löbliche Erzh. Haus damahls gerichteter Intentionen und Respekten, inständig angefuht, mit Vermelden, samt hätte der Graf von Montfort schlechten Respekt bey der Stadt Lindau, und werde die Kayserliche Intention in Religions- und Politischen Sachen nicht erreicht; die Stadt sey wieder die Catholische Religion sehr verbittert, habe sich mit den Schweizern in Bündniß eingelassen, ja allbereit ihr Archiv zu ihnen transferiret; Item, es gehen wegen des in Anno 1629. ausgelassenen Edicts, Practiquen und Correspondenzen mit ihr fürüber 2c. Dahero dann Ihre Durchlauchten bey dazumahl emporgegangenen Kriege, der Stadt nicht mehr trauen, sondern wieder dieselbe obgedachte Kayserliche Intention durch Ihre Erzh. Fürstliche Auctorität und Macht selbst, und besser als Montfort, behaupten; benebens auch darum sich Ihr, der Stadt, versichern, und deren mächtig seyn wollen, damit Sie, als nächster Nachbahr, sich ihrer angrenzenden Airlbergischen Herrschaffen halber, nichts zu befahren hätten.

Wiewohl nun die Stadt, aller obangedeuterer Imputationen unwissend und ganz unschuldig gewesen, so haben doch Ihre Kayserliche Majestät sich endlich Anno 1631. resolviret: Sr. Durchlauchten die Pfandschafft, in Ansehung damahliger Läußen, zu Verhütung gefährlicher Correspondenzen, und da was feindliches wieder Ihre Majestät und das Reich fürgehen sollte, per modum Commissionis, anzuvertrauen. Es ist aber solches biß auf höchst gedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten in Anno 1632. erfolgtes tödtliches Ableiben, niemahls zu Werck gestellet worden, sondern die Pfandschafft und excessive damit ergriffene vier Dörffer, bey Herrn Grafen von Montfort biß in Anno 1638. verblieben. Damahls im Augusto hat mehr wohlermeldter Herr Graf mit der vermittelten Erzh. Herzogin, Frauen Claudie, Fürstlicher Durchlauchten, sich in Tractaten eingelassen, und beydes die Pfandschafft und excessive mit-occupirte Dörffer, Ihrer Fürstlichen Durchlauchten, als potentiori, pendente lite, über alles der Stadt remonstriren und protestiren, cediret und würcklich abgetreten.

Gleichwie nun obgedachte Pfandschafft und Vogtey, vor mehr dann 200. Jahren eine materia litium gewesen, wann sie bey einem andern, als bey der Stadt Lindau (in deren Territorio sie particulariter gelegen) bestanden; Also und noch viel größere nachbahrliche Streit und Späh, ohn wiederbringlichen Schaden, unerschwingliche Unkosten, leidige Unordnung, höchst bedaurliche Verschimpff-Verfolg und Verbitterung, auch anderer mercklicher Unrath, Unheyl und Ungelegenheiten, seyn aus der lezten Ablösung und Mit-occupation der Kirchlein, gangen Dörffer und dero Jurisdiction &c. erwachsen; Denen auch die unschuldige Stadt insgemein, und jeder Bürger absonderlich, Reiche und Arme, so gar auch der Spittal, so in und um die Dörffer Güther haben, oder durch dieselbe ihre Früchte führen, leider unterworfen seyn müssen; sonderlich bey der Oesterreichischen Inhabung: Sintemahlen die Erzh. Herzogliche Beamte die armen Inwohner derer excessive apprehendirten vier Dörffer, über verweigeter Huldigung, mit gefänglicher Hinwegschleppung nach Bregenz, mit eitlich-wdchiger grund-verderblicher Einlagerung Ober-Oesterreichischen ohndisciplinirten Kriegs-Volcks 2c. und andern Gewaltthaten, mehrfältig erfolgt, ihrer viel aus den Dörffern vertrieben, und alle ihre Güther de facto hinweggenommen; zumahl in den Terminis der Dörffer, und der von Herrn Grafen zu Montfort ingehabter Administration keines weges verblieben, sondern selbige über die vier occupirte Dörffer noch weiter hinaus de facto zu extendiren, wie auch auf der Stadt Zölle, Ungelot und Steuern, merum Imperium &c. wie nicht allein in mehr gedachten vier Dörffern, sondern auch in andern ohnstreitigen Orten des Lindauin-

1647.  
Mart.

1647.  
Mart.

schen Territoriali zu extendiren, die apprehendirte Administration in eine, dem Lindauischen Privilegio zuwiederlauffende Pfand-Inhab-ja erbliche Besizung zu verwandeln, ohngewante und land-friedbrüchige Durchziehungen des ohnstrittigen Territorii, auch andere That-Handlungen, höchst-beschwerliche Accentaren und selbstgefällige Extensiones (mit welcher aller Specification sich hier aufzuhalten, viel zu lang seyn würde) fast täglich anzustellen, sich bisher unterfangen. In Summa, es ist nichts dann fast täglicher Unfriede, Gewalt, Verfolg-Verbitterung, Mißtrauen, Schaden, Unrath und Unheil, welches anders nicht, als durch höchst-desiderirte Restitution, recht abgeschnitten werden kan.

1647.  
Mart.

## Præoccupatio.

1) Allhier möchte jemand gedencken, die Stadt Lindau hätte sich der Universal-Amnistie und Restitution nichts zu bedienen, weil sie jederszeit in Kayserlicher Devotion verblieben, und niemahlen in Waffen wieder Ihre Kayserliche Majestät, das Hauß Oesterreich und andere Catholische Stände, begriffen gewesen sey. Es ist aber hinwieder zu wissen, wann die Universal-Amnistie und Restitution nur auf die der Augspurgischen Confession Verwandte Stände, welche nach dem Leipziger Schluß die Waffen ultro ergriffen, oder folgendes sonst in der fremden Cronen Dependenz gerathen, oder auf diejenige Bona und Jura, welche ihnen hierüber und deshalben erst hernach entzogen worden, zu restringiren wäre; so würde folgen, daß allein selbigen Evangelischen Ständen unrecht, hingegen alles, was den gesamten Ständen Augspurgischer Confession, von Anno 1618. an, bis auf Annum 1630. begegnet, recht oder wohl gethan, und gang keine Ursache des Krieges, welchen jeder Theil für sich und seine Glaubens-Genossen geführt, gewesen wäre. Da doch die jüngst-abgeleitete Kayserliche Majestät und die Catholische Stände selbst, die Universal-Amnistie und Restitution niemahlen, weder bey dem Pragischen Schluß, noch hernach, so gar eng einzuziehen begehret, sondern selbst auf wenigste in Geistlichen Güttern und Sachen auf den 7. Novemb. Anno 1627. gestellt, da weder die Cron Schweden, noch die Cron Frankreich auf des Reichs Boden, und mit den Evangelischen Ständen wieder Kayserliche Majestät conjungiret gewesen seyn; Imgleichen Ihre Majestät Anno 1636. die ehberührte Ober-Inspection, als eine politische Neuerung, dero die Stadt vor Anno 1627. überhoben gewesen, zu cassiren, und also die Stadt in priorem illius Anni statum libertatis zu setzen, für billig erachtet haben. So hat das gesamte Erbare Stadt-Collegium die Amnistie und Restitution bereits auf jüngstem Reichs-Tag in seinem Voto auf Annum 1618. gerichtet, auch die Evangelische Churfürsten und Stände dieselbe von besagtem 1618ten Jahr her zu rechnen und zu bestimmen, nicht weniger als die fremde Cronen, eine Zeit hero starck urgiret, wie noch; da mit einem jeden Stand, dieser oder jener Confession, durch dieses general-Mittel, alles, was ihm unterdessen wieder den Religion- und Prophan-Frieden, quoquo modo würcklich abgenommen, gesperrt und aufgehalten worden, per brevem manum wiederum zugestellt, erdffnet und überlassen werde. Dabero die Stadt Lindau nicht hoffen will, daß sie allein mit ihrem Kirchlein, Dörffern und Pfandschaft, von solcher Universal-Restitution auszuschließen sey.

2) Hierwieder möchte auch nichts irren, da jemand ferner fürwerffen wolte, samt wäre diese Sache auf ordentlichen Gang Rechtens gerathen. Denn obshon die Restitution dieser entzogenen Pfandschaft und excessive mit-occupirten Kirchlein, Dörffer etc. an Kayserlichem Hoffe bishero per viam Gratia & Justitia gesucht, auch von dem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß, Land-Graff Georgens zu Hessen-Darmstadt etc. Fürstlicher Gnaden, und denen gesamten Erbaren Frey-und Reichs-Städten, sehr bewegliche Intercessionales, pro dicta restitutione ertheilet worden, so seyn doch auch die Lindauischen Petitiones, und die meisten Intercessiones, nicht nur auf der Stadt Privilegia und Recht, sondern auch unter andern, fürnemlich auf die schon im Pragischen Schluß bewilligte Restitution dessen, so ein Standt, incivica Religio-  
nis

1647.  
Mart.

nis &c. priviret worden, auf Gleichheit und Stiftung guten Vertrauens zwischen beyderley Religions-Verwandten ic. gegründet; ja die Restitution beydes der Anno 1628. entzogenen Pfandschafft und der Obrster ic. von allerhöchst- besagtem Kayser Ferdinando II. selbst, und Sr. Majestät Reichs-Hoff Rath, aus diesem General-Fundament und Absehen, wie das Heil. Reich aller Orten zu tranquilliren und der Sünde Gemüther zu gewinnen seyn möchten, allergnädigst geschlossen, und solcher Schluß Ihrer Durchlauchten der verwittweten Erb-Herzogin, de dato Regensburg, den 20. Octobr. Anno 1636. überschrieben, auch diese Ursache mit angehencket worden, daß die Vorenthaltung vielgedachter pfandbahren Vogtey ic. nur Ungelegenheit, Haß und schädliches Mißtrauen verursache.

1647.  
Mart.

So seyn auch wieder die Evangelische Stände ergangene res judicata, nicht von der Amnitiä und Restitutione universali zu excipiren, und mögen solche Restitution nicht hindern: Wievielweniger ist dann derjenige Evangelische Stand, dessen Restitution die verstorbene Kayserliche Majestät und Dero Reichs-Hoff Rath selbst placidiret, (gleichwohl noch nie exequiret) von solcher Universal-Restitution zu excipiren und auszuschließen: Bedorab, weil die Abloß- und Entziehung, samt dero beschwerlichen Sequelen, und noch während fast täglicher Unruh, Unfriede und Unheil erst 10. Jahr nach Anno 1618. erfolgt, und Ausweis obangezogener Gräfliche Montfortischer auch Erb-Fürstlicher Narraten, eben diejenige so Geist- so Weltliche Considerationes, Respekt und Vorwandt auf sich trägt, welche zu dieser Zeit bey Tractation des allgemeinen Friedens beyderseits auf die Waage gelegt werden. Wonders ist um so viel destoweniger ab- oder auf den Ausgang Rechts zu weisen, die weil der Kayserliche Reichs-Hoff Rath schon längst die Restitution der abgelösten Pfandschafft und mitergriffenen Obrster, ingerathen und erkannt, auch Ferdinandus II. glor. memoriae, dessen Vota und Conclusa placidiret; Der hoch-vere mögliche Gegentheil aber, deren effectuierung eben mit den obangezogenen Respekten wieder aufgehalten; zumahlen hier auch die arme Stadt, wegen vielfält- und langwähriger kostbahrlicher Sollicitir- und Schickungen an den Kayserlichen Hoff gen Wien, Praag, Regensburg und Presburg, wie auch gen Insprug und pro Intercessionen an andere hohe Orte ic. vermassen consumirt, daß sie keinen Weg Rechts mehr abwarten, ja auch keinen ohnpartheyischen Austrag Rechts wieder das Großmächtige Haus Oesterreich hoffen oder sehen mag, die weil ihr, der Stadt, auf die am Hoffe geklagte vielfältige fast tägliche und thätliche Extensiones der Pfandschafft und derinirender Obrster, auch deshalb verübende gewaffnete Violationes des übrigen Territorioli und Land-Friedens und andere Bergewaltigungen, kein Decret noch Mandat diese 7. Jahr über ertheilt, ja keine dergleichen Klage im Reichs-Hoff Rath mehr referiret werden will, untern Vorwand, daß Ihre Durchlauchten des Reichs-Hoff-Raths Decretis und Conclusis doch nicht pariren; Dahero, wo ihr, der armen Stadt, bey diesen Tractaten nicht geholffen wird, müsse sie in mediä salutis via, de salute sua desperiren, und allerdings hilflos bleiben. Da entgegen diese so klare richtige Sache, das Pacifications-Werk gar nicht stecken, irren oder aufhalten, sondern cum ceteris similibus, per easdem portas generales, passu facili & æquabili, fortgelassen, die Pfandschafft inter alia bona & jura restituenda, aus nachfolgenden erheblichen Gründen, gar leicht mit gemustert und gezählet werden kan und soll. Ob auch wieder Einschliessung der Reichs-Pfandschafften in die General-Amnitiä eingewendet werden wollte, wie daß, den gemeinen beschriebenen Rechten nach, der Creditor nicht Dominus hypothecæ sey, auch deren Reluicion nicht prescribiret werden könne; so haben doch heut zu Tage dergleichen Reichs-Pfandschafften, dem Jure Publico nach, viel ein ander Ansehen, und sollen, vermöge der Kayserlichen Wahl-Capitulation, (von der Stadt Lndau absonderlichem Kayserlichen Privilegio de non reluendo, allhie nichts zu gedencken) nicht abgelöset; Venezbens de Reflexion billig auch auf die in das Friedens-Negotium einlaufende Causas reluicionis, als nemlich Respektum Religionis, status & libertatis, genommen, und dannhero die Stadt Lndau in ihre vorige zweyhundert-jährige, ihre durch

1647. Mart. Kayserliche Commission ohnversehens, und alles protestirens und berichtens ohnerachtet, occasione belli entzogene Possession wieder eingesetzt werden.

1647.  
Mart.

#### Ursachen.

1) Hiezu sind nun ferner starke Motiven obhanden; Dann, erstlich kann dem Rath zu Lindau, als zweyhundert-jährigem Pfand-Inhaber mehr-bedeutet Reichs-Pfandschafft, einig Verbrechen nicht zugelegt werden, damit er die sub-& obrepreitie ausgewürckte Reluicion dieser Pfandschafft, und hernächst gefolgte Translation verschuldet hätte.

2) Dammhero, gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät in Dero Kayserlichen Wahl-Capiculation sich allergnädigst gefallen lassen, den Ständen des Reichs sowohl ihre Pfandschafften, als ihre Obrigkeitliche Regalia und Privilegia, zu bestätigen: Als würde der Stadt Lindau gar behaurlich fürkommen, da ihr, ohne einig ihr Verschulden, ihre uhralte Pfandschafft sollte entzogen verbleiben.

3) Bedorab, weil die Stadt wieder solche unverschuldtte Ablösung, mit einem sonderbahren vom Kayser Maximiliano I. in Anno 1500. titulo oneroso erlangten, und sowohl von der in Gott ruhenden, als auch jeziger Kayserlicher Majestät confirmirtem Privilegio versehen, welches alle Ablösung, ausgenommen zu des Reichs eigenen Händen, abschneidet, und solches der Ursachen, dieweil, Ausweis berührtes Privilegii, diese Pfandschafft der Stadt Lindau (als in deren Territorio sie, wie obgemeldt, particulariter situiret) allein gelegen, und so oft sie in anderer Inhabere Händen stehet, eine schädliche materia litis ist, wie die zwischen dem Herrn Grafen und hernach den Erz-Fürstlichen Ministris eines, und der Stadt Lindau andern theils, diese 17. Jahr über erwachsene Inconvenientien, höchst-beschwerliche Attentaten, Land-friedbrüchige That-Handlungen, ja so gar erfolgtes Blut-vergießen, leyder! an Tag liegen.

4) Wofern auch der Kayserlichen Majestät, auch der Chur-Fürsten und Stände Intention nach, das schädliche Mißrauen unter den Ständen beyderley Religion, aufgehoben werden solle; so ist abermahls offenbahr, daß solcher Zweck nicht erreicht werden mag, wann der Stadt dasjenige, so ihr, ohne einig Verbrechen, injuria temporum, aus erst-berührten respectibus, entzogen worden, und sie von 200. Jahren her ingehabt, nicht wiederum restituiret würde.

5) Hingegen aber, weil diese Pfandschafft so ein geringes erträgt, daß sie Erz-Fürstlicher-Hoheit nicht genugsam gemäß, und vom Herrn Grafen von Montfort selbst, nur eine Ruß-Vogten genennet worden; so dörfften ihrer viel in sorgliches Nachdencken gerathen, samt wären Ihre Fürstliche Durchlauchten (als welche ohne das ratione ihrer angrenzenden Herrschafften, mit der Stadt in nachbahrlichen Streitigkeiten verfangen, derentwegen die Stadt bisher einigen ohnpartheyischen Modum der Austräglichkeit nicht finden können) persuadiret, durch Beharrung dieser, den gemeinen Rechten zuwieder sürgergangenen Translation und Fürhaltung der Pfandschafft, Kirchlein und Döffer, etwas anders zu suchen, als der Stadt ganzes Territorium allmählich, und folgend die Stadt selbst, an sich zu bringen, welcher Verdacht durch die stetige höchst-bedaurliche Extensiones der Pfandschafft, und ungeschente thätliche Procedures, auch zu Zeiten empor gehende ungleiche Rumores nicht wenig gestärket wird, weilen ohne das Erz-Herzog Leopold selbst de dato 1621. und dessen Hoff-Cansler, de präsent. 12. Octob. Anno 1628. Kayser Ferdinando II. zu verstehen gegeben, wie hoch dem Hause Desterreich zu wünschen, daß diese Stadt in dessen Devotion gebracht würde, auch im Ober-Land wieder die meisten Erz-Fürstliche Ministros die allgemeine Klage gehet, daß sie auf einen einigen Actum, sive licitum sive illicitum, eine Possession vel quasi fundiren.

Ende

1647.  
Mart.

Endlich ist an Einschließung dieser Restitution, nicht nur der Stadt Lindau, sondern allen andern Reichs-Ständen, die Reichs-Pfandschaften haben, daran gelegen; dann hiedurch werden sie wieder gleichförmige Abldung gesichert, da sie sonst solche ins künfftige ebener gestalt zu befahren haben, und dieselbe ihnen gleichfalls extreme schädlich seyn möchte, weilen die Pfandschaft unter ihrem Reichs-Anschlag begriffen, und sie solche in den Anlagen vertreten; auch etwa unter andern eigenthümlichen Güthern und Juribus annectiret, und damit also vermengt haben, daß sie schwerlich und nicht ohne Ohnrath zu separiren. Die Kayserliche Wahl-Capitulation vermag ausdrücklich, daß ein Kayser den Ständen unter andern auch die Pfandschaften confirmiren soll; Wann nun ein Kayser solche dennoch liberè reluiren dbeffte, würde die Confirmation, für welche man darzu Cangley-Tax bezahlen muß, de vento serviren, und ungereimt seyn, daß man die Confirmation in die sorgfältige Wahl-Capitulation gesetzt hätte.

1647.  
Mart.

§. XVIII.

Gedfllich: Z  
senburgische  
Beschweh-  
rung wieder  
Hessen  
Darmstadt,  
wegen Ein-  
quartierung.

Gegen den Land-Graffen zu Hef- sen-Darmstadt, beschwehte sich Graf Otto zu Isenburg, wegen der in das Städtlein Bidingen gelegten Einquartie- rung, vermöge folgender Information, welche den Gräflich-Wetterauischen Gesandten zugeschielet ward.

N. I.

Kurze Information und wahrhafter Bericht, weßen gegen den Durchlauch- tigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Land-Graffen zu Hessen, Graff zu Eagenellbogen, Dieg, Ziegenhain und Ridda etc. der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Wilhelm Otto, Graff zu Isenburg und Bidingen, sich wegen derer vom 25ten Junii des abgewichenen 1646. Jahrs bis dato, in Ihrer Gnaden Städtlein Bidingen und respective Witt- thums-Sitz, annoch continuirenden äufferst verderblichen Einquartierung, und daselbst eingelegter Hessen-Darmstädtischer Völder, zum höch- sten zu beschweren, mit angeheffter Bitte.

Und ist anfänglich an dem, als Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs Ar- meén verlittenen Jahr im Junio sich der Wetterau genähert, und gegen das Nieder- Fürstenthum Hessen gangen, und Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt, kurz zuvor von Ihre Erz-Herzoglichen Durchlauchten, Herrn Leopold Wilhelm, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Kayserlicher Majestät Generalissi- mo, eine Assignation, Dero schriftlichen andeuten nach, erhalten; daß die Graffschaft Isenburg an 120. Römer-Monathen die Restanten zu Unterhaltung Ihre Fürstlicher Gnaden zu Hessen-Darmstadt überlassener vier Kayserlicher Regimenter, ihr Reichs-Contingent, zur Monatlichen Contribution, nach und nach abtragen, gleichwohl aber, wie hernacher höchst-gedachte Ihre Hoch-fürstliche Durchlauchten, Kayserlicher Herr Generalissimus, sich gnädigst erkläret, hierinn über die Billigkeit und Vermö- gen nicht beschweret werden sollen; daß doch dessen unerachtet gleich dasmahl Se. Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt ihre Foderung auf den Monath Majum, wiewohl ohne einige vorgezeigte Ordre, dergestalt und über vorige gewöhnliche Fried- berger und Hdchster Contribution, davon die Graffschaft Isenburg noch nicht liber- rirt gewesen, sondern ihre Quoten noch auf den Monath Junium dahin getieffert, extendiret und also hoch gespannt, daß, vermöge Ihre Fürstlichen Gnaden überschie- ter Verpflegung-Ordonanz, sich auf den Stab des Gräflich-Jung-Nassauischen Re- giments, und zwo Compagnien zu Pferde, an Verpfleg- und Unterhaltung jeden Mo- nath 2000. Rthlr. und darüber gefordert, und sich fünf mahl hdher, als berührte Fünffter Theil.

Kay-